

Bekanntmachung

**des öffentlich-rechtlichen Vertrages
zwischen der Stadt Barmstedt, dem Amt Rantzau und
dem Amt Hörnerkirchen
über eine Kooperation im Bereich „Schul-IT“**

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zwischen
der Stadt Barmstedt, vertreten durch die Bürgermeisterin,
und
dem Amt Rantzaу, vertreten durch den Amtsdirektor,
und
dem Amt Hörnerkirchen, vertreten durch den Amtsvorsteher,
über
eine Kooperation im Bereich „Schul-IT“

Präambel

- (1) Die Vertragsparteien sind bereits in der Vergangenheit Kooperationen in verschiedenen Verwaltungsbereichen eingegangen. Nun wird zusätzlich auch eine dauerhafte Kooperation im Bereich der Bildungsinfrastruktur angestrebt. Konkret soll durch dieses Kooperationsvorhaben im Sachbereich „Schul-IT“ die Aufgabenwahrnehmung (d. h. im Wesentlichen Konzeption, Bedarfsplanung, Beschaffung, Betrieb und Verwaltung von Schul-IT einschließlich Vertrags- und Lizenzmanagement sowie Dienstleistersteuerung und konzeptionelle Weiterentwicklung der Schul-IT-Landschaft) seitens der Ämter Rantzaу und Hörnerkirchen vollumfassend und dauerhaft auf die Stadt Barmstedt übertragen werden. Außerdem sollen u. a. Fördermittel aus dem Landesprogramm „Digitalpakt SH – Öffentliche Schulen“ zum Auf- und Ausbau der Schul-IT beantragt werden. Sachlich bezieht sich der vorliegende Vertrag auf folgende Schulen:
- James-Krüсс-Schule mit Außenstelle in Bokholt-Hanredder
 - Gottfried-Semper-Schule mit Außenstelle in Ellerhoop
 - Albert-Schweitzer-Schule
 - Carl-Friedrich-von-Weizsäcker-Gymnasium
 - Grundschule Brande-Hörnerkirchen
 - Grundschule Hemdingen
- (2) Der zuständige Schulträger ist hinsichtlich der Grundschule Hemdingen das Amt Rantzaу, hinsichtlich der Grundschule Brande-Hörnerkirchen das Amt Hörnerkirchen und hinsichtlich der übrigen Schulen die Stadt Barmstedt. Die Rechte und Pflichten des Amtes Rantzaу und des Amtes Hörnerkirchen als jeweiliger Schulträger der in Satz 1 genannten Schulen werden im Außenverhältnis gegenüber Dritten durch diesen Vertrag nicht berührt.

- (3) Hinsichtlich der Außenstellen in Bokholt-Hanredder und Ellerhoop wurden in der Vergangenheit vertragliche Vereinbarungen geschlossen, in denen sich die Gemeinden Bokholt-Hanredder bzw. Ellerhoop sowie das Amt Rantzau verpflichten, die Aufwendungen für den Sachbedarf zu tragen sowie die Verwaltungsaufgaben hinsichtlich der Außenstellen zu erledigen. Diese vertraglichen Vereinbarungen sollen im Grundsatz fortgelten, werden aber hinsichtlich des Bereichs Schul-IT durch die Regelungen des vorliegenden Vertrags ergänzt.
- (4) Die Planung, Koordination und Durchführung der Maßnahme „Schul-IT“ hinsichtlich der genannten Schulen soll zentral durch die Stadt Barmstedt bzw. den IT-Zweckverband *kommunit* erfolgen, dem die Stadt Barmstedt bereits mit Wirkung vom 1. Januar 2020 Aufgaben hinsichtlich der Schul-IT übertragen hat.
- (5) Die Sachkosten und die Verwaltungs- einschließlich Personalkosten, soweit sie nicht aus den vom Land Schleswig-Holstein gewährten Fördermitteln gedeckt werden können, sollen anteilig entsprechend des in diesem Vertrag vereinbarten Verteilungsschlüssels von den Vertragsparteien getragen werden. Soweit rechtlich zulässig, sollen der Stadt Barmstedt bezogen auf den Sachbereich Schul-IT haushaltsrechtliche Befugnisse im Haushaltsvollzug der Ämter Rantzau und Hörnerkirchen eingeräumt werden, solange sich diese im Rahmen der Haushaltsansätze bewegen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragsparteien folgendes:

§ 1

Zentrale Aufgabenausführung durch die Stadt Barmstedt

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Stadt Barmstedt alle mit dem Kooperationsvorhaben verbundenen Aufgaben zentral ausführen soll. Dies umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich die Projektkoordination, die Erstellung und Weiterentwicklung der fachlichen und technischen Konzeption für die Schul-IT-Landschaft der betroffenen Schulen, die Bedarfsplanung einschließlich Haushaltsplanung, die Vorbereitung und Durchführung bzw. Veranlassung der zur Beschaffung der notwendigen Lieferungen und Leistungen erforderlichen Vergabeverfahren, die verantwortliche Organisation des Betriebs einschließlich Wartung und Support für Software, Endgeräte, Netzwerk- und Systemtechnik und sonstige Hardware, die verantwortliche Organisation der Verwaltung der Schul-IT einschließlich Bestandsverwaltung und Vertrags- und Lizenzmanagement, die Steuerung der eingesetzten externen Dienstleister einschließlich *kommunit* sowie das Management in Bezug auf die vom Land Schleswig-Holstein gewährten Fördermittel. Die Stadt Barmstedt ist berechtigt, Aufgaben im Sinne des Satz 1 und 2 nach Maßgabe des § 9 Ziffer 3 durch Dritte ausführen zu lassen. Jeder Vertragspartner übernimmt die Feststellung etwaiger Mängel der bezogenen

Lieferungen und Leistungen sowie die Verfolgung von Gewährleistungsansprüchen selbst.

§ 2

Verhältnis zu den bisherigen vertraglichen Regelungen zwischen den Vertragsparteien und mit Dritten

1. In Bezug auf den Regelungsgegenstand Schul-IT gehen die Bestimmungen dieses Vertrages im Verhältnis zwischen der Stadt Barmstedt und dem Amt Hörnerkirchen den Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Barmstedt und dem Amt Hörnerkirchen über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft vom 15. November 2006 in der jeweils geltenden Fassung vor. Im Übrigen werden der Vertrag vom 15. November 2006 und die bestehende Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Barmstedt und dem Amt Hörnerkirchen durch den vorliegenden Vertrag nicht berührt und gelten unverändert fort.

2. Die vom Amt Rantzau nach den Regeln der Amtsordnung für die Gemeinde Bokholt-Hanredder zu erledigende Verwaltungsaufgabe nach § 2 der Vereinbarung zwischen der Stadt Barmstedt und der Gemeinde Bokholt-Hanredder über die organisatorische Verbindung der James-Krüß-Grundschule Barmstedt und der Grundschule Bokholt-Hanredder vom 28. Dezember 2009 wird in Bezug auf den Sachbereich Schul-IT vollständig durch die Stadt Barmstedt erledigt. In Ergänzung zu § 3 Satz 3 der Vereinbarung bestätigt das Amt Rantzau, dass Aufwendungen, die der Stadt Barmstedt in Bezug auf die Außenstelle Bokholt-Hanredder entstehen, von dieser unmittelbar dem Amt Rantzau in Rechnung gestellt werden können. Im Übrigen werden die Vereinbarung vom 28. Dezember 2009 und die damit begründete organisatorische Verbindung durch den vorliegenden Vertrag nicht berührt und gelten unverändert fort.

3. Die vom Amt Rantzau nach den Regeln der Amtsordnung für die Gemeinde Ellerhoop zu erledigende Verwaltungsaufgabe nach § 2 der Vereinbarung zwischen der Stadt Barmstedt und der Gemeinde Ellerhoop über die organisatorische Verbindung der Grund- und Gemeinschaftsschule Barmstedt und der Grundschule Ellerhoop vom 1. Februar 2014 wird in Bezug auf die den Sachbereich Schul-IT vollständig durch die Stadt Barmstedt erledigt. In Ergänzung zu § 3 Abs. 1 Satz 3 der Vereinbarung bestätigt das Amt Rantzau, dass Aufwendungen, die der Stadt Barmstedt in Bezug auf die Außenstelle Ellerhoop entstehen, von dieser unmittelbar dem Amt Rantzau in Rechnung gestellt werden können. Im Übrigen werden die Vereinbarung vom 1. Februar 2014 und die damit begründete organisatorische Verbindung durch den vorliegenden Vertrag nicht berührt und gelten unverändert fort.

4. Zwischen der Stadt Barmstedt und *kommunit* bestehende Vereinbarungen werden durch diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag nicht berührt. Auf § 5 Absätze 2 und 3 wird verwiesen.

§ 3

Gegenseitige Unterstützung

Die Vertragsparteien beraten und unterstützen sich gegenseitig. Insbesondere stellen die Vertragsparteien der Stadt Barmstedt die zur Erledigung der Aufgabe notwendigen Unterlagen zur Verfügung (z. B. Bedarfsdokumentationen, technische Spezifikationen, Lagepläne und sonstige zur Durchführung von Vergabeverfahren notwendigen Dokumente, Bestandsdokumentationen und sonstige erforderliche Nachweise und Erklärungen zur Führung der unter dem Landesprogramm geforderten Verwendungsnachweise). Die Stadt Barmstedt unterrichtet die anderen Vertragsparteien regelmäßig über den aktuellen Sachstand hinsichtlich des Kooperationsvorhabens. Sie stellt den Vertragsparteien in diesem Rahmen auch die vollständigen Vergabedokumentationen einschließlich der zur Verfolgung von Gewährleistungsansprüchen erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

§ 4

Stellung von Förderanträgen

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Stadt Barmstedt auch die Förderanträge für das Landesprogramm „Digitalpakt SH – Öffentliche Schulen“ in Absprache mit den übrigen Vertragsparteien vorbereiten soll. Darüber hinaus werden die übrigen Vertragsparteien die Stadt Barmstedt mit gesonderter Vollmachtsurkunde gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Muster zur Beantragung von Fördermitteln aus dem Landesprogramm „Digitalpakt SH – Öffentliche Schulen“ im Namen des jeweiligen Schulträgers sowie zur Abgabe aller sonstigen zweckmäßigen Erklärungen einschließlich des Führens von Verwendungsnachweisen gegenüber der Bewilligungsbehörde bevollmächtigen.

§ 5

Beschaffungen von Schul-IT; Eigentumserwerb; *kommunit*

Hinsichtlich der zu tätigen Beschaffungen von Schul-IT bestätigen die Vertragsparteien im Einzelnen was folgt:

1. Die übrigen Vertragsparteien bestätigen, dass zu den Aufgaben der Stadt Barmstedt nach diesem Vertrag auch die Beschaffung der für die Außenstellen in Bokholt-Hanredder und Ellerhoop sowie der für die Grundschule Hemdingen und der Grundschule Brande Hörnerkirchen bestehenden Bedarfe an Lieferungen und Leistungen für Schul-IT gehört. Es bleibt der Stadt Barmstedt überlassen, wie sie die

Erfüllung ihrer Beschaffungsaufgabe für die vorgenannten Schulen vergaberechtlich organisiert. Sofern insoweit zusätzliche Vereinbarungen zu treffen sind, werden die Vertragsparteien daran mitwirken, etwa – aber nicht ausschließlich – durch Abgabe verbindlicher Erklärungen zur Übernahme der auf sie nach § 6 Absätze 2 und 3 dieser Vereinbarung voraussichtlich entfallenden Anteile an den geschätzten Beschaffungskosten zur Absicherung der Finanzierung und zur Herstellung der Vergabereife der von der Stadt Barmstedt durchzuführenden Beschaffungen.

2. Die Stadt Barmstedt ist berechtigt, die von ihr nach dieser Vereinbarung für die Grundschulen Hemdingen und Brande-Hörnerkirchen zu erledigenden Aufgaben durch den IT-Zweckverband *kommunit* erledigen zu lassen. Der Schulträger hinsichtlich der Grundschule Hemdingen, das Amt Rantzeu, und der Schulträger hinsichtlich der Grundschule Brande-Hörnerkirchen, das Amt Hörnerkirchen, stimmen der als Anlage 2 beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Barmstedt und dem IT-Zweckverband *kommunit* vom 27.02.2020 insoweit zu, als die Stadt Barmstedt ihre entsprechenden Verpflichtungen gegenüber dem Amt Rantzeu und gegenüber dem Amt Hörnerkirchen aus diesem Vertrag durch den IT-Zweckverband *kommunit* erledigen lässt. Kosten, die der Stadt Barmstedt infolge der Aufgabenerledigung durch *kommunit* entstehen, werden nach den allgemeinen Regeln dieses Vertrages (vgl. § 6) auf die Vertragsparteien umgelegt.
3. Das Amt Rantzeu als für die Erledigung der Verwaltungsaufgaben hinsichtlich der Außenstellen in Bokholt-Hanredder und Ellerhoop zuständige Stelle bestätigt die Übertragung der vertragsgegenständlichen Schul-IT-Aufgaben für die Außenstellen Bokholt-Hanredder sowie Ellerhoop auf den IT-Zweckverband *kommunit* gemäß der als Anlage 2 beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Barmstedt und *kommunit* vom 27.02.2020 als vertragsgemäß im Sinne der mit der Stadt Barmstedt mit Blick auf die vorgenannten Außenstellen geschlossenen Vereinbarungen vom 28. Dezember 2009 bzw. vom 1. Februar 2014. Kosten, die der Stadt Barmstedt infolge der Aufgabenerledigung durch *kommunit* entstehen, werden nach den allgemeinen Regeln dieses Vertrages (vgl. § 6) auf die Vertragsparteien umgelegt.
4. Soweit das Eigentum an Neubeschaffungen nicht gemäß der als Anlage 2 beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Barmstedt und *kommunit* vom 27.02.2020 bei *kommunit* verbleibt, trägt die Stadt Barmstedt dafür Sorge, dass das Eigentum an beschafften Liefergegenständen sowie die entsprechenden Gewährleistungsrechte bei demjenigen Kostenträger verbleiben, für den die Neubeschaffung bestimmt ist. Die Kostenträger des jeweiligen Standorts ergeben sich aus § 6 Abs. 2 dieses Vertrages. Das Amt Rantzeu wird das Eigentum und die Gewährleistungsrechte für Liefergegenstände für die Außenstellen Bokholt-

Hanredder und Ellerhoop auf die Gemeinden Bokholt-Hanredder bzw. Ellerhoop übertragen.

§ 6

Kostenverteilung, Weiterleitung von Fördermitteln

Die Kostenverteilung zwischen den Vertragspartnern hinsichtlich der der Stadt Barmstedt seit dem 01.04.2019 bereits entstandenen Vorlaufkosten, hinsichtlich der zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung bereits entstandenen Kosten sowie hinsichtlich der künftig noch entstehenden Kosten im Zusammenhang mit der Maßnahme „Schul-IT“ richtet sich nach den folgenden Bestimmungen:

1. Der bei der Stadt Barmstedt durch die Maßnahme „Schul-IT“ bereits entstandene und noch entstehende Verwaltungsaufwand wird auf Grundlage des von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) erstellten Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“ abgerechnet. Maßgeblich ist jeweils der zum 1. Januar eines Kalenderjahres gültige Bericht für die Dauer des gesamten Kalenderjahres. Zwischen den Vertragsparteien besteht Einvernehmen darüber, dass die bei der Stadt Barmstedt eingerichtete Stelle einer Projektkoordinatorin von Beginn an und zu 100 % in die Abrechnung einbezogen werden soll. Welche weiteren Stellen des Stellenplans der Stadt Barmstedt, ggf. mit welchem prozentualen Anteil, in die Abrechnung einbezogen werden sollen, entscheiden die Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen. Die anderen Vertragsparteien dürfen einem Vorschlag der Stadt Barmstedt hinsichtlich der in die Abrechnung einzubeziehenden weiteren Stellen nur widersprechen, wenn sich die Stadt Barmstedt für die Einbeziehung der entsprechenden Kosten nicht auf einen vernünftigen Sachgrund berufen kann. Sodann werden die Personal-, Sach- und Gemeinkosten für die in die Berechnung einzubeziehende(n) Stelle(n) entsprechend der in dem KGSt-Bericht erläuterten Berechnungsmethoden ermittelt und nach Standort- sowie Schülerzahlenproporz unter den Vertragsparteien aufgeteilt. Dabei werden die Anzahl der Standorte sowie der prozentuale Anteil der Schüler*innen an der Gesamtzahl aller Schüler*innen zu gleichen Teilen berücksichtigt. Der Anteil berechnet sich jeweils aus den Werten des Vorjahres und wird immer im Oktober für das Folgejahr festgelegt.

Die Berechnung für 2019 und 2020 sieht wie folgt aus:

		Anzahl Schüler*innen 2018/2019	Standorte		
GS Hemdingen	Amt Rantzau	115	1	9%	24%
GS Ellerhoop	Amt Rantzau	49	1	7%	
GS Bokholt- Hanredder	Amt Rantzau	78	1	8%	
James-Krüß Schule	Stadt Barmstedt	183	1	10%	67%
Gottfried-Semper Schule	Stadt Barmstedt	882	1	25%	
CFvW Gym Barmstedt	Stadt Barmstedt	773	1	23%	
Albert-Schweitzer Schule	Stadt Barmstedt	103	1	8%	
GS Brande- Hörnerkirchen	Amt Hörnerkirchen	136	1	9%	9%
Summe		2.319	8		100%

Die Kosten für die Erstellung des öffentlich-rechtlichen Vertrags über eine Kooperation im Bereich Schul-IT werden einmalig nach dem Standortproporz aufgeteilt. D.h. die Stadt Barmstedt trägt 50 % der Gesamtkosten, das Amt Rantzau 37,5 % und das Amt Hörnerkirchen 12,5 %.

Das Amt Rantzau und das Amt Hörnerkirchen zahlen den auf sie jeweils entfallenden Kostenanteil vierteljährlich im Voraus für das folgende Quartal an die Stadt Barmstedt. Der nach dem vorstehenden Verfahren ermittelte Kostenanteil des Amtes Rantzau und des Amtes Hörnerkirchen hinsichtlich des bereits in der Vergangenheit durch die Stadt Barmstedt erbrachten Verwaltungsaufwandes (dies betrifft insbesondere die bereits zum 1. April 2019 eingestellte Projektkoordinatorin) wird am 1. Werktag des auf den Abschluss dieses Vertrages folgenden Monats fällig. Dabei werden die erbrachten Vorleistungen des Amtes Rantzau aus dem Jahr 2019 berücksichtigt.

2. Beschaffungskosten für Lieferungen und Leistungen von Schul-IT, die unmittelbar einem Schulstandort zugeordnet werden können, werden vom jeweiligen Kostenträger dieses Standorts getragen. Gleiches gilt für sonstige Kosten, die unmittelbar einem Standort zugeordnet werden können. Kostenträger für die Standorte Bokholt-Hanredder, Ellerhoop und Hemdingen ist das Amt Rantzau. Kostenträger für den Standort Brande-Hörnerkirchen ist das Amt Hörnerkirchen. Hinsichtlich der übrigen Standorte ist die Stadt Barmstedt Kostenträger. Die weitere Umlage zugerechneter Kosten auf andere Stellen, insbesondere auf amtsangehörige Gemeinden, bleibt dem jeweiligen Kostenträger überlassen.

3. Kosten, die nicht unmittelbar einem Schulstandort zugeordnet werden können, werden wie in Absatz 1 dargestellt auf alle von der jeweiligen Maßnahme betroffenen Schulstandorte umgelegt und entsprechend den in Absatz 2 genannten Kostenverantwortlichkeiten von den Vertragsparteien getragen. Unter die in Satz 1 genannten Kosten fallen insbesondere die Kosten für überörtliche Planungsleistungen, überörtliche Vergabeverfahren, überörtliche Schulungen sowie die Kosten, die *kommunit* von der Stadt Barmstedt per Verbandsumlage erhebt und die nicht den einzelnen Schulstandorten zugeordnet werden können. Das Amt Rantzau und das Amt Hörnerkirchen erkennen die aufgrund einer satzungsgemäßen Abrechnung durch *kommunit* erhobenen Kosten hiermit als umlagefähige Kosten im Sinne des Satz 1 an. Die weitere Umlage zugerechneter Kosten auf andere Stellen, insbesondere auf amtsangehörige Gemeinden, bleibt dem Amt Rantzau und dem Amt Hörnerkirchen überlassen.
4. Die auf das Amt Rantzau und das Amt Hörnerkirchen nach den Absätzen 2 und 3 entfallenden Kosten (-anteile) werden von der Stadt Barmstedt jeweils zum Ende eines Quartals für das vorangegangene Quartal abgerechnet und den anderen Vertragsparteien in Rechnung gestellt, soweit nicht bereits eine Direktabrechnung mit dem betroffenen Vertragspartner stattgefunden hat. Kosten nach den Absätzen 2 und 3, die bereits vor Abschluss dieses Vertrages entstanden sind, werden von der Stadt Barmstedt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Vertrages abgerechnet, soweit dies nicht bereits geschehen ist. Die Stadt Barmstedt ist berechtigt, von den übrigen Vertragsparteien zur Herstellung der Vergabereife der von ihr durchzuführenden Vergabeverfahren entsprechende Kostenübernahmevereinbarungen zu verlangen. In diesem Fall hat die Stadt Barmstedt ausgehend von der jeweiligen Auftragswertschätzung für die von ihr zentral zu beschaffenden Lieferungen und Leistungen die jeweiligen Kostenanteile der übrigen Vertragsparteien nach den Absätzen 2 und 3 dieses § 6 zu ermitteln und in geeigneter Weise darzulegen.
5. Die Parteien stimmen darin überein, dass sie im Hinblick auf die zu beantragenden Fördermittel aus dem Landesprogramm „Digitalpakt SH – Öffentliche Schulen“ wirtschaftlich jeweils so gestellt werden, dass sie jeweils nur den nicht geförderten Teil der auf sie entfallenden Kosten tragen. Hinsichtlich der Anrechnung aus dem Landesprogramm bereitgestellter Fördermittel auf die einzelnen Vertragsparteien sollen sinngemäß die Regelungen dieses § 6 gelten. Soweit das fördermittelrechtlich unzulässig oder nach den Durchführungsbestimmungen für das Landesprogramm technisch nicht möglich ist, verpflichten sich die Parteien, die angestrebte Verteilung nach den Maßstäben dieses § 6 im Innenverhältnis zueinander durch andere rechtskonforme Maßnahmen herzustellen.

§ 7 Haushaltsvollzug

Die Parteien gehen davon aus, dass sie die für die Durchführung dieser Kooperationsvereinbarung in ihren jeweiligen Haushalten relevanten Haushaltstitel für Personal- und Verwaltungsaufwand sowie für Beschaffungen bereitstellen werden. Damit die Stadt Barmstedt für von ihr bereits veranlasste oder noch zu veranlassende Auszahlungen für Aufwendungen, welche nach den Regelungen des § 6 auf das Amt Rantzau bzw. auf das Amt Hörnerkirchen entfallen, rasch Deckung erhält, vereinbaren die Parteien für den Haushaltsvollzug was folgt:

1. Das Amt Rantzau überträgt der Stadt Barmstedt auf der Grundlage von § 95l Satz 1 GO i. V. m. § 18 Amtsordnung für die Haushaltstitel Schul-IT Aufgaben der Finanzbuchhaltung im Sinne von §§ 32 ff. GemHVO-Doppik wie folgt:
 - a) Die Stadt Barmstedt versieht mit Bezug auf die vertragsgegenständlichen Haushaltstitel den Zahlungsverkehr und die weiteren Kassengeschäfte im Sinne von § 34 GemHVO-Doppik mit der Maßgabe, dass das Amt Rantzau vor der Auslösung von Auszahlungen aus der Amtskasse Rantzau entsprechende Auszahlungsanordnungen trifft. Das Amt Rantzau verpflichtet sich, Auszahlungsanordnungen binnen 10 Tagen nach Vorlage eines prüffähigen Zahlungsanordnungsentwurfs durch die Stadt Barmstedt, der grundsätzlich den Vorgaben des § 35 Abs. 1 GemHVO-Doppik zu entsprechen hat, eine Zahlungsanordnung zu erteilen, auf deren Grundlage die Stadt Barmstedt Auszahlungen aus der Amtskasse Rantzau veranlassen kann (Ausschreibungen und Auftragsvergaben im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel). Für laufende Zahlungen an *kommunit* und sonstige geeignete Fälle tritt die Stadt Barmstedt in Vorleistung und stellt den Anteil des Amtes Rantzau zur Kostenerstattung in Rechnung. Wenn möglich streben das Amt Rantzau und die Stadt Barmstedt die Erteilung einer allgemeinen Zahlungsanordnung durch das Amt Rantzau gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO-Doppik an.
 - b) Das Amt Rantzau wird nach Abschluss der Kooperationsvereinbarung gegenüber der Stadt Barmstedt die betreffenden Haushaltstitel aus dem aktuellen Haushalt sowie für die zukünftigen Haushalte in Folgejahren jeweils im Einzelnen bestimmen.
 - c) Die Stadt Barmstedt wird die vorbezeichneten Befugnisse auf einzelne, bei ihr angestellte Personen übertragen, diese jeweils anleiten und überwachen sowie für eine gesetzmäßige Wahrnehmung der nach dieser Ziffer 1 übertragenen Aufgaben sorgen.

- d) Die Stadt Barmstedt und das Amt Rantzau werden die Aufgabenübertragung gemäß dieser Ziffer 1 unmittelbar nach Abschluss dieser Vereinbarung der Kommunalaufsicht anzeigen.
2. Betreffend das Amt Hörnerkirchen bestätigen die Stadt Barmstedt und das Amt Hörnerkirchen, dass sie das bisher im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft praktizierte Verfahren zur Veranlassung und Durchführung von Auszahlungen auf Verbindlichkeiten des Amtes Hörnerkirchen durch die Stadt Barmstedt auch unter dieser Kooperationsvereinbarung bzw. betreffend die gemäß dieser Vereinbarung bestimmten Haushaltstitel im Amtshaushalt Hörnerkirchen zur Anwendung bringen werden. Die Stadt Barmstedt und das Amt Hörnerkirchen legen die hierfür einschlägigen Haushaltstitel unmittelbar nach Abschluss dieser Kooperationsvereinbarung gemeinsam fest.

§ 8

Haftung der Stadt Barmstedt

Die Haftung der Vertragsparteien im Außenverhältnis gegenüber Dritten wird durch diesen Vertrag nicht berührt. Die Stadt Barmstedt haftet den anderen Vertragsparteien nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9

Konsultation und Abstimmung

1. Die Stadt Barmstedt stellt die fachliche und technische Konzeption für die Schul-IT zu Beginn des Kooperationsvorhabens den beteiligten Ämtern und Gemeinden vor. Es wird angestrebt, dass die erarbeitete fachliche und technische Konzeption gemeinsam verabschiedet wird.
2. Die Stadt Barmstedt wird die übrigen Vertragsparteien über jede wesentliche Änderung der Konzeption für die Schul-IT-Landschaft im Vorfeld unterrichten. Die Parteien stimmen darin überein, dass nicht jede Änderung der ursprünglich geplanten technischen Ausstattung von Schul- und Verwaltungsräumen sowie Netzinfrastruktur eine wesentliche Änderung der Konzeption im Sinne von Satz 1 darstellt. Die Stadt Barmstedt soll die Entscheidung über zum Einsatz kommende Endgeräte unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten nach Rücksprache mit dem Amt Rantzau optimieren dürfen, etwa weil *kommunit* nur für bestimmte Gerätegattungen Wartung und Support in einem zweckmäßigen (wirtschaftlichen) Umfang bereitstellen kann. Die geplanten Titelanträge für Beschaffungen sind seitens der Stadt Barmstedt dabei jedoch einzuhalten. Bei Überschreitung der Haushaltsansätze ist das Amt Rantzau vor Auftragserteilung einzubinden.
3. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Stadt Barmstedt ihre vertragsgegenständlichen Aufgaben im Bereich der Bereitstellung von IT-

Infrastruktur, Hardware, Software und Diensten im wesentlichen Umfang durch *kommunit* ausführen lässt. Das Amt Rantzaue und das Amt Hörnerkirchen erklären sich damit einverstanden, dass die Erfüllungsverpflichtungen der Stadt Barmstedt unter dieser Kooperationsvereinbarung in Bezug auf die technische Organisation und Durchführung der Kooperation nur soweit reicht, wie technische oder organisatorische Lösungen im jeweiligen Leistungsangebot von *kommunit* abbildbar sind. Unbeschadet von Ziffer 2 wird die Stadt Barmstedt über absehbare wesentliche Änderungen im Leistungsportfolio von *kommunit* rechtzeitig informieren, insbesondere auch wenn Änderungen des Leistungsportfolios von *kommunit* zugleich eine wesentliche Änderung der Konzeption im Sinne von Ziffer 2 bedeuten. Auch bezieht die Stadt Barmstedt die betroffenen Ämter bei Überschreitungen der Haushaltsmittel mit ein.

§ 10

Vertragslaufzeit, Kündigung, Kündigungsfolgen

1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Dieser Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, frühestens aber zum 31. Dezember 2023, ordentlich gekündigt werden.
3. § 127 LVwG bleibt unberührt.
4. Kündigungen, Änderungen und Nebenabreden dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
5. Im Fall einer Kündigung dieses Vertrages durch das Amt Rantzaue oder das Amt Hörnerkirchen wird der Vertrag unter den übrigen Vertragsparteien fortgesetzt. Die verbleibenden Vertragsparteien erzielen Einvernehmen über einen ggf. erforderlichen Anpassungsbedarf. Die Stadt Barmstedt wirkt darauf hin, dass ein mögliches Ausscheiden des Amtes Hörnerkirchen und/oder des Amtes Rantzaue aus dem vorliegenden Vertrag in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Barmstedt und *kommunit* vom 27.02.2020 durch entsprechende Anpassungsregelungen nachvollzogen wird.

§ 11

Schlussvorschriften

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren

Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Barmstedt, 07.06.2021

Stadt Barmstedt

Amt Rantzaу

Amt Hörnerkirchen

Die Bürgermeisterin

Der Amtsdirektor

Der Amtsvorsteher

.....

.....

.....

Heike Döpke

Matthias Bagger

Bernd Reimers

Für die Zustimmung durch die Gemeinden Bokholt-Hanredder und Ellerhoop:

Bokholt-Hanredder

Ellerhoop

Bürgermeisterin

Bürgermeisterin

.....

.....

Katrin Schrade

Wiebke Uhl